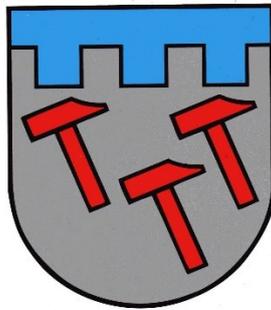


GEBÜHRENKALKULATION

Friedhof
der Ortsgemeinde Bell
(Verbandsgemeinde Mendig)



Autor:
Rainer Schöndorf, Stadtoberamtsrat a. D.

Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Tel.: 06131-2398-155
E-Mail: info@kommunalberatung-rlp.de
Internet: www.kommunalberatung-rlp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Der Friedhof als öffentliche Einrichtung	2
2.	Grundlagen der Kalkulation	4
3.	Friedhof der Ortsgemeinde Bell	6
3.1.	Durchführung der Kalkulation	6
3.2.	Ergebnisse	8
3.2.1.	Gesamtkosten	8
3.2.2.	Ermittlung der Grabnutzungsentgelte	10
3.2.3.	Ermittlung sonstiger Leistungen	12
4.	Empfehlung zur Umsetzung der Kalkulationsergebnisse	14
	Schlusswort.....	17
	Anlagen	18
1.	Kostenzusammenstellung der Jahre 2018 - 2020.....	18
2.	Kostenverteilung über Betriebsabrechnungsbogen (Ø 2018 - 2020)	22
3.	Rechtsgrundlagen und Quellennachweis	25

1. DER FRIEDHOF ALS ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Unter einem Friedhof versteht man ein räumlich abgegrenztes, eingefriedetes Grundstück, das zur Bestattung der sterblichen Reste von Menschen dient oder gedient hat. Ein Friedhof umfasst damit regelmäßig eine Anzahl von Grabstellen verschiedener Art (z. B. Einzelgräber, Sondergräber, Urnengräber, Kriegsgräber), unabhängig davon, ob diese belegt sind oder der Friedhof nicht mehr zu Bestattungszwecken genutzt wird. Friedhöfe sind entweder kirchliche oder kommunale Einrichtungen. Als letztere werden sie von den politischen Gemeinden errichtet und unterhalten. Die Gemeinden sind insoweit befugt, die Voraussetzungen, Bedingungen und Art ihrer Benutzung zu regeln. Auf ihre Nutzung hat jeder Einwohner nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Anspruch. Die Gemeinden können ihrer Pflicht auch dadurch genügen, dass sie mit weiteren Gemeinden einen Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts zum Zwecke der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Friedhofes bilden, oder sie können ihren Einwohnern durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer Nachbargemeinde die Benutzung des Friedhofs dieser Gemeinde sichern.

Die Verpflichtung zur Anlegung öffentlicher Friedhöfe ist landesrechtlich geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014, obliegt es den rheinland-pfälzischen Gemeinden, im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung Friedhöfe anzulegen und Leichenhallen zu errichten, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Das Erscheinungsbild der Friedhöfe unterliegt, wie das kulturelle Bewusstsein auch, einem steten Wandel. Friedhöfe sind nicht nur Orte der Trauer, der Besinnung und der inneren Einkehr. Seit jeher sind sie auch Kommunikationszentren und Begegnungsstätten, vor allem für ältere Menschen. Neben ihren primären Aufgaben haben Friedhöfe damit auch eine gewünschte Funktion als Erholungsstätte und öffentliche Parkanlage. So sind gerade die älteren Friedhöfe heute in mehrfacher Hinsicht wertvoll. Längst von örtlicher Bebauung umgeben, stellen sie in Städten oftmals die einzigen größeren grünen Oasen in den mit Grünflächen unterversorgten Stadtteilen dar. Die Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere, lange Zeit kaum wahrgenommen, ist beträchtlich. So weisen insbesondere ältere Friedhöfe im Vergleich zu normalen Grünflächen eine wesentlich höhere Anzahl an Pflanzenarten auf. Der Erhaltung dieser ökologischen Wirkung der Friedhöfe wird zunehmend besondere Beachtung geschenkt, wie überhaupt der umfassenden Bedeutung der Friedhöfe in der jüngeren Vergangenheit mehr Gewicht beigemessen wird. Zwar sind Friedhöfe in Städten nach wie vor in erster Linie Begräbnisstätten, aber auch Teil des innerstädtischen Grüns und damit der Stadtlandschaft mit entsprechender ökologischer Bedeutung. Im ländlichen Raum nehmen die Friedhöfe diese Funktion sicherlich nicht im selben Umfang ein, jedoch muss auch hier die besondere soziale Funktion der Friedhöfe entsprechend berücksichtigt werden.

Die Unterhaltung der Friedhöfe einschließlich der dazu gehörenden Einrichtungen und Anlagen ist Aufgabe des Friedhofträgers oder der einrichtenden Körperschaft. Die Unterhaltungspflicht umfasst sowohl die ordnungsgemäße Instandhaltung des Friedhofs als auch die bauliche Unterhaltung aller auf dem Friedhof befindlichen und dem Friedhofszweck dienenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der Umfassungsmauer oder sonstiger Einfriedungen. Der Friedhofsträger hat den Friedhof und seine Einrichtungen nicht nur in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und schadhafte Bauwerke instand zu setzen oder zu erneuern, sondern auch für die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof zu sorgen. Art und Maß der Unterhaltungsmaßnahmen haben die einrichtende Gemeinde oder Körperschaft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung sind dabei von vielfältiger Natur. Sie ergeben sich aus den Gesetzen, der Friedhofssatzung und sonstigen Rechtsvorschriften sowie aus der Zweckbestimmung des Friedhofs¹.

¹ Gebührenkalkulation für Friedhöfe, Schriftenreihe des GStB Rheinland-Pfalz, Band 16, ISBN 978-3-937358-18-5

2. GRUNDLAGEN DER KALKULATION

Die Kosten für die Errichtung der Anlagen und die Unterhaltung des Friedhofs gehen zu Lasten des Friedhofsträgers. Sie sollen dabei grundsätzlich aus den Erträgen, vor allem aus dem Gebührenaufkommen, gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip).

Friedhöfe zählen zu den kostenrechnenden Einrichtungen. Für ihre Benutzung sind deshalb Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch Kostenrechnung zu ermitteln. Das Erheben von Gebühren setzt voraus, dass eine konkrete Gegenleistung vom Einrichtungsträger erbracht wird. Diese Gegenleistungen können sehr unterschiedlich sein. Hierzu können zählen:

- das Benutzen der Leichenhalle,
- das Ausheben eines Grabes,
- das Verleihen eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte.

Für jede einzelne Leistung ist eine gesonderte Gebühr zu errechnen. Erforderlich ist dies, da im Verlauf einer Bestattung nicht alle Leistungen des Einrichtungsträgers zwingend in Anspruch genommen werden. Entgelte können aber nur für das geltend gemacht werden, was der spätere Gebührenschuldner auch tatsächlich nutzt bzw. in Anspruch nimmt. Für die ersten beiden als Beispiel genannten Leistungen werden die tatsächlichen und direkt oder durch geeignete Verteilungsschlüssel indirekt zuordenbaren Kosten auf die Gebührenschuldner umgelegt (Verursachungsprinzip).

Die Unterhaltungspflicht des Friedhofsträgers umfasst sowohl die ordnungsgemäße Instandhaltung des Friedhofs als auch die bauliche Unterhaltung aller auf dem Friedhof befindlichen und dem Friedhofszweck dienenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der Umfassungsmauer oder sonstiger Einfriedigungen, Wege und Gestaltungselemente.

Alle Kosten, die durch diese Instandhaltung und die Bereitstellung des Friedhofes entstehen, sind ebenfalls auf die Nutzer der „Friedhofsanlage“ umzulegen. Dabei ergibt sich insoweit ein Kalkulationsproblem, da für die Nutzer ein sogenanntes Grabnutzungsrecht vergeben wird, welches sich nicht auf ein Jahr, sondern auf viele zukünftige Jahre erstreckt. Es stellt sich daher die Frage, wie hier zu kalkulieren ist und welcher Zeitraum für die Kostenermittlung zugrunde gelegt wird. Zwei Möglichkeiten sind denkbar und werden praktiziert:

1. Möglichkeit:

Zeitraum der Kostenermittlung: Dauer der Nutzung (25 Jahre)

Zeitraum der Leistung: Dauer der Nutzung (25 Jahre)

Hier werden den Gesamtkosten die gesamte Leistung während des fraglichen Zeitraumes gegenübergestellt. Problematisch ist dabei jedoch das Ermitteln der Gesamtkosten (hier: für die nächsten 25 Jahre), da lediglich die Kosten aus der aktuellen Haushaltsrechnung bekannt sind. Die Kosten für die nächsten 24 Jahre müssten hochgerechnet werden. Dies führt wegen der Unvorhersehbarkeit der Kostenentwicklung zu relativ unsicheren Ergebnissen.

Diese Methode der Kostenermittlung wird durch den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz nicht empfohlen.

2. Möglichkeit:

Zeitraum der Kostenermittlung:

Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.)

Zeitraum der Leistung:

Dauer der Nutzung (25 Jahre)

Der Grundgedanke dieser Kalkulation ist, nach Möglichkeit jährlich Kostendeckung zu erreichen (Kostendeckungsprinzip). Daraus folgt, dass der Nutzungsberechtigte mit der einmaligen Entrichtung eines Entgeltes zum Beginn der Nutzungsperiode all jene Lasten abgilt, die aus Friedhofsunterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten während dieses Jahres anteilig auf das von ihm erworbene Nutzungsrecht entfallen. Alle Nutzungsberechtigten, die im selben Haushaltsjahr ein Nutzungsrecht erwerben, finanzieren demnach mit ihrem einmalig zu Beginn der Nutzungsperiode entrichteten Nutzungsentgelt alle Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten dieses einen Jahres. Die Verleihung des Nutzungsrechtes für die folgenden 24 Jahre bedeutet demzufolge, dass auch in den verbleibenden 24 Folgejahren dieser Kostenanteil im Voraus entrichtet wird. Dieser Anteil ist in der Buchhaltung über die gesamte Laufzeit periodengerecht abzugrenzen bzw. ein im Jahr der Verleihung gebildeter Sonderposten ertragswirksam aufzulösen.

Da dies ebenso auch für die Gesamtheit der in den nächsten Haushaltsjahren in Betracht kommenden Nutzungsberechtigten gilt, verstößt dieses, auf die einzelne Haushaltsperiode bezogene Verfahren, bei jährlicher Anpassung der Gebührensätze an die geänderte Kostenlage nicht gegen das im Gebührenrecht zu beachtende Äquivalenzprinzip.

Wird so jährlich und fortlaufend verfahren, stellt diese Methode der Kostenermittlung eine einfache, praktische und verwaltungsrechtlich abgesicherte Gebührenberechnung für die Nutzungsentgelte dar².

Diese Methode liegt der hier vorgelegten Kalkulation zugrunde.

² Univ.-Prof. Dr. Erik Gawel, Universität Leipzig, Helmholtz-Center for environmental research UFZ, Vortrag Gebührenkalkulation mit Äquivalenzziffern: Praxisbeispiele und Rechtsfragen
5. Speyerer Tagung zum Friedhofs- und Bestattungsrecht, 12./13. September 2014

3. FRIEDHOF DER ORTSGEMEINDE BELL

3.1. DURCHFÜHRUNG DER KALKULATION

Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz wurde beauftragt, eine Kalkulation der Grabnutzungsentgelte und Gebühren im Bestattungswesen des Friedhofes der Ortsgemeinde Bell durchzuführen. Die Ortsgemeinde Bell unterhält einen gemeindlichen Friedhof.

Ausgangspunkt der Kalkulation war die Analyse der von der Verwaltung für die Gemeinde Bell vorgelegten Zahlen und Unterlagen sowie die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Friedhofsgebührensatzung.

Hierzu wurden durch die Verbandsgemeinde bzw. die Verantwortlichen der Gemeinde Bell alle angeforderten Zahlen und Sachverhalte aus den Buchwerken der Jahre 2018, 2019 und 2020 bereitgestellt (nur betreffende Produkte 553101 und 553200).

Ferner wurden folgende Daten erhoben und in der Kalkulation berücksichtigt:

- Personalkosten des Verwaltungspersonals;
- Stundenverteilung der Gemeindemitarbeiter;
- Flächenanteile des Friedhofs;
- Fallzahlen zu den Grabarten;
- Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung.

Alle Daten wurden im Rahmen der Vollkostenrechnung verursachungsgerecht zugeordnet und aus den Ergebnissen dieser Zuordnung ein Anteil für die Deckung des Aufwandes zur Unterhaltung des Friedhofs (Grabnutzungsentgelt) und ein weiterer Anteil für die Deckung des Aufwandes der Bestattungen bzw. mit einer damit in Verbindung stehenden Inanspruchnahme von Leistungen laut Friedhofsgebührensatzung (Benutzungsgebühren) ermittelt. Im Ergebnis wurde ein Betriebsabrechnungsbogen erstellt, der die Herleitung des gebührenfähigen Aufwandes dokumentiert. Diese Kosten sind sodann Basis der nachfolgenden Kalkulation/en.

Die Kalkulation selbst ist in fünf Berechnungsschritte unterteilt:

1. Ermittlung der Äquivalenzziffer für die einzelnen Grabarten;
2. Ermittlung der Bemessungseinheiten;
3. Ermittlung der einzelnen Gebührensätze;
4. Glättung / Gebührenobergrenze;
5. Gegenüberstellung mit den aktuellen Gebührensätzen.

1. Ermittlung Äquivalenzziffer für die einzelnen Grabarten

Das Äquivalenzprinzip fordert, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei annähernd gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung nahezu gleich hohe Gebühren zu zahlen sind und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in entsprechende Gebühren Rechnung getragen wird. Dieses Grundprinzip wird bei den Grabnutzungsgebühren berücksichtigt, wenn sich die unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung bei den einzelnen Grabarten in unterschiedlichen Gebührensätzen niederschlägt. Verschiedenartigkeiten ergeben sich zum Beispiel durch unterschiedliche Grabflächen, Nutzungsdauern, Mehrfachbelegung usw. Bei der Gebührenermittlung können diese Faktoren auf unterschiedliche Art und Weise einbezogen werden.

Der unterschiedliche Grad der Inanspruchnahme der Leistungen, hauptsächlich durch Wahl einer der angebotenen Grabarten, wird mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode mit der Bezugsgröße der beanspruchten Nettograbfläche als Äquivalent (Äquivalenzziffer 1) ermittelt. Die Äquivalenzziffernmethode geht davon aus, dass gleichartige, aber nicht gleichwertige Vorgänge miteinander in Beziehung gesetzt werden, um dann ihrer Wertigkeit entsprechend die jeweiligen Kostenanteile verursachungsgerecht aufzunehmen. Bietet eine Gemeinde z. B. die Grabart Urnenwand (oder Urnenstelen) an, ist auch die Gleichartigkeit der Grabarten nicht mehr gegeben. Der Flächenbezug bei dieser Grabart ist lediglich die Fläche der Verschlussplatte einer Grabstätte in der Urnenwand, eine Nettograbfläche von 0,30 m² im Vergleich zu bis zu 4,00 m² bei Doppelwahlgrabstätten. Geht man lediglich von der Nettograbfläche aus, die eine herkömmliche Grabart auf dem Friedhofsgelände beansprucht, wird die Kostenverteilung durch den Flächenanteil einer Grabstätte in der Urnenwand stark zu Ungunsten der anderen Grabarten verschoben. Eine Verteilung der Kosten auf Basis des Flächenanteils entspricht dann nicht mehr dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit.

Die mehrfache Belegung von Wahlgrabstellen wird mit einem weiteren Äquivalent einbezogen. Sind in Mehrfachgräbern lediglich mehrere Grabstellen nebeneinander vorgesehen, schlägt sich die mehrfache Belegung bereits in der größeren Grabfläche nieder. Handelt es sich allerdings um Tiefengräber mit mehreren Grabstellen übereinander, wird die mehrfachtiefe Belegung durch den reinen Flächenmaßstab nicht berücksichtigt. Beispielsweise wäre ein doppeltes Grab mit einem einfachtiefen Grab derselben Größe gleichwertig, weil es die gleiche Fläche beansprucht und damit auch dieselben Kosten verursacht. Bei rein leistungsorientierter Betrachtung wäre hingegen zu bedenken, dass durch ein doppeltes Grab doppelt so viele Grabstellen zur Verfügung gestellt werden wie durch ein einfachtiefes Grab derselben Größe. Im Beispiel entspräche der Wert „2“ der Äquivalenzziffer 2 für ein doppeltes Grab.

Die Gesamtäquivalenzziffer für ein doppeltes Grab gegenüber einem einfachtiefen Grab derselben Größe beträgt 1,5 ($= (1+2) / 2$).

7

2. Ermittlung der Bemessungseinheiten

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten ist die Nutzungsdauer je Grabart zugrunde zu legen. Die Nutzungsdauer wird dann mit dem Gesamt-Äquivalent und prognostizierten Anzahl an Fällen multipliziert.

Die Summe aller einzelnen Bemessungseinheiten ist sodann für den folgenden Schritt 3 zu berechnen.

3. Ermittlung der einzelnen Gebührensätze

Die gebührenfähigen Gesamtkosten für die Friedhofsanlage, die im Betriebsabrechnungsbogen hergeleitet sind, werden durch die Summe der Bemessungseinheiten dividiert. Der hieraus resultierende wertgleiche Gebührensatz wird jeder Grabart zugewiesen.

Einzelnen Grabarten können ggf. zusätzliche Kosten zugerechnet werden. So fällt z. B. eine Grabart Urnenwand neben der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme auch durch die Art ihrer Gestaltung aus dem Rahmen der gewöhnlichen Grabarten. Daher werden die direkt dieser Grabart zuordenbaren Kosten als sogenannte Sondereinzelkosten (SEK) nur den Kosten der Urnenwand zugeordnet.

Die Gebührensätze für die einzelnen Grabarten ergeben sich dann durch Multiplikation der jeweiligen Gesamtäquivalenzziffer mit der entsprechenden Nutzungsdauer und dem wertgleichen Gebührensatz zzgl. der Sondereinzelkosten.

4. Glättung / Gebührenobergrenze

Die in Schritt 3 ermittelten Gebührensätze je Grabart werden auf volle Beträge aufgerundet und stellen die Gebührenobergrenze dar.

5. Gegenüberstellung mit den aktuellen Gebührensätzen

Die aufgerundeten Gebührensätze aus Schritt 4 werden mit den aktuellen Gebührensätzen gegenübergestellt. Die Abweichungen werden wertmäßig und prozentual dargestellt.

Das hier beschriebene Verfahren liegt auch den nachfolgend genannten und beschriebenen Kalkulationsergebnissen für den Friedhof in der Gemeinde Bell zugrunde.

3.2. ERGEBNISSE

3.2.1. GESAMTKOSTEN

Als kalkulatorische Kosten bezeichnet man alle Kosten, die aus den bilanziellen Aufwendungen, die die Geschäftsbuchhaltung liefert, als gebührenpflichtige Kosten abgeleitet werden können, oder aber, die

- nicht als umzulegende Kosten zulässig sind (neutraler Aufwand), abgegrenzt werden;
- vom bilanziellen Aufwand abweichen (Anderskosten), korrigiert werden müssen;
- von der Buchhaltung nicht geliefert werden können (Zusatzkosten), ermittelt werden.

Im vorliegenden Fall der Kalkulation für den Friedhof der Gemeinde Bell wurden folgende kalkulatorische Kosten ermittelt, abgegrenzt bzw. in die Kalkulation einbezogen:

- als neutraler Aufwand:
Die Kosten für die anteilige Pflege der Kriegsgräber, Ehrengräber und des öffentlichen Grüns;
- als kalkulatorische Kosten:
Die bilanziellen Abschreibungen laut Anlagennachweis ohne Wiederbeschaffung und einschl. der ggf. abzuziehenden Investitionszuwendungen Dritter;
- als Zusatzkosten:
Die Kosten aus dem gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit 1,6 % zu verzinsenden, eingesetzten und nach Restwertmethode ermittelten Anlagekapitalwertes (Eigenkapitalverzinsung);

Die auf die Bereitstellung des Friedhofes als gemeindliche Pflichtaufgabe direkt zuordenbaren bzw. tatsächlich angefallenen Gesamtkosten in den betrachteten Haushaltsjahren 2018, 2019 und 2020 der Ortsgemeinde Bell sowie Korrekturen insbesondere für Kosten ab dem Haushaltsjahr 2020 betragen, unter Annahme der Vollständigkeit der vorgelegten Zahlen und nach Mittelwertbildung über die je Haushaltsjahr bereitgestellten Zahlen,

29.660,80 €.

Diese Kosten wurden in zwei Haupt-Bestandteile aufgeteilt, die in die Kalkulation einfließen:

- Kosten für die Ermittlung der Grabnutzungsentgelte und
- Kosten für die Ermittlung der leistungsbezogenen Benutzungsgebühren.

Der Anteil der Kosten für die Bereitstellung und Inanghaltung der Friedhofsanlagen, einschließlich der hierfür erbrachten Leistungen durch das eigene Personal, beträgt

16.885,77 €.

Diese Kostenanteile können in der Ermittlung der Grabnutzungsentgelte verteilt werden.

Der Anteil der Kosten für sonstige Leistungen (Benutzung Leichenhallen und sonstigen Gebühren) beträgt

12.775,03 €.

Dieser Kostenanteil dient als Basis für die Ermittlung leistungsbezogener Benutzungsgebühren und kann entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen umgelegt werden.

9

Für weitere laut Friedhofssatzung angebotene bzw. bereitgestellte Leistungen wurden, soweit zum Zeitpunkt der Kalkulation bekannt, kostenseitig zugeordnet, für die Entgeltkalkulation aber nicht herangezogen (neutraler Aufwand):

• Kosten für die Pflege Kriegsgräber	1.119,90 €
• Kosten Ehrengräber	476,18 €
• Kosten für öffentliches Grün	878,89 €

Die gebuchten Erträge der Jahre wurden begutachtet und ggf. kostenmindernd bei den Kostenstellen berücksichtigt (z. B. Zuschüsse und Zuwendungen, Verwaltungsgebühren für Beisetzungen). Alle anderen Erträge werden nicht in die Kalkulation einbezogen.

Die Anteile für das Öffentliche Grün sind schon im Rahmen der Zuordnung der Kosten auf die Kostenstellen berücksichtigt. Hierbei wurde die Flächenbilanz des Friedhofes berücksichtigt.

Alle weiteren Einzelkosten wurden, sofern sie nicht als direkt zuordenbar identifiziert werden konnten, anteilig aufgeteilt. Alle Kostenarten und ihre jeweilige Aufteilung sind in **Anlage 1** und **Anlage 2** zu dieser Kalkulation (Betriebsabrechnungsbogen - BAB) nachzulesen. Evtl. können Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich auftreten.

3.2.2. ERMITTLUNG DER GRABNUTZUNGSENTGELTE

Die so ermittelten Kosten für die Bereitstellung und Instandhaltung der Friedhofsanlagen wurden den derzeit insgesamt verfügbaren Grabstätten unterschiedlichster Art zugeordnet.

Mit der Zahlung eines Grabnutzungsentgeltes auf die laut Friedhofssatzung festgelegten Nutzungszeiten von 25 Jahren erwirbt der Nutzungsberechtigte den Anspruch auf die Leistung der dauerhaften Bereitstellung der Friedhofsanlagen (dauerhaft zumindest bis zum Ablauf seines Nutzungsrechtes). Kostenrechnerisch bedeutet das die Hochrechnung der Kosten des untersuchten Haushaltsjahres (hier der Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020) und die anteilige Verteilung dieser Kosten auf alle Nutzungsberechtigten.

Es zahlen jedoch nur die Nutzungsberechtigten, die gegenwärtig ein neues Nutzungsrecht erhalten. Bei den bereits vorhandenen Nutzungsberechtigten wird davon ausgegangen, dass in diesem Falle zum Zeitpunkt der Verleihung ebenso verfahren wurde. Bei allen zukünftigen Nutzungsberechtigten wird unterstellt, dass künftig ebenso verfahren werden wird. Letztlich tragen immer die tatsächlichen neuen Bestattungsfälle die anteilig ermittelten Kosten des aktuellen Jahres, und hochgerechnet aller Folgejahre, bis zum Ablauf des jeweiligen Nutzungsrechtes. Die restlichen Kosten tragen die Gemeinde. Gemäß dem Prinzip der verursachungsgerechten Kostenverteilung müsste jedes Jahr neu kalkuliert werden. In der Praxis ist es zulässig, dieses Vorgehen zu vereinfachen. Die umlagefähigen Kosten des jeweiligen Jahres sind laufend zu ermitteln, und bei einer Abweichung von mehr als 5% sind die Grabnutzungsentgelte neu zu berechnen und festzulegen.

Zum Zeitpunkt der Kalkulation zum Stichtag 31.12.2020 standen **insgesamt 776 Grabstätten** auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Bell zur Verfügung. Davon waren **405 Grabstätten belegt** und demzufolge standen noch **371 freie Grabstätten** zur Verfügung. Die Kosten für Pflege und Instandhaltung der Kriegsgräber / Ehrengräber trägt die Gemeinde, deshalb werden diese Grabstätten in den weiteren Ausführungen nicht weiter berücksichtigt.

Den unterschiedlichen Graden der Inanspruchnahme der Leistungen zur Bereitstellung und Vorhaltung der Friedhöfe entsprechend, wurden die umlagefähigen Kosten verteilt. Dabei wurde die bereits beschriebene stufenweise Verrechnungsmethode angewendet.

Die sich durch die Anwendung der Kostensplittung ergebenden Kostenanteile sind zu dieser Kalkulation folgen nun im Detail. In Absprache mit der Verwaltung wurde die Grabart „**Reihengrabstätte ab dem vollend. 5. Lebensjahr**“ als Äquivalenzziffer gewählt (Grundlage: Anzahl an Grabstätten, Anzahl an Nutzungsrechten, eine Grabstelle):

Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

Grabart
1
1 Reihengrabstätten bis vollend. 5 Lebensj.
2 Reihengrabstätten ab vollend. 5 Lebensj.
3 Reihengrabstätten Urne / anonym
4 Wahlgrabstätte 2-stellig / Erde Verlängerung von Nutzungsrechten
5 Urnenwahlgrabstätte 1-stellig, Urne Verlängerung von Nutzungsrechten
6 Urnengrabstätte als Baumbestattung
7 Rasengrabstätte

1. Ermittlung der Äquivalenzziffer für die einzelnen Grabarten

Nettograbfläche (in m ²)	Äquivalenzziffer 1 Fläche	Grabstellen	Äquivalenzziffer 2 Grabstellen	Gesamt- Äquivalenzziffer (3+5)/2
2	3	4	5	6
	2,20		1	
1,12	0,50909091	1	1,00	0,75454545
2,20	1,00000000	1	1,00	1,00000000
0,25	0,11363636	1	1,00	0,55681818
4,40	2,00000000	2	2,00	2,00000000
4,40	2,00000000	2	2,00	2,00000000
1,00	0,45454545	1	1,00	0,72727273
1,00	0,45454545	1	1,00	0,72727273
0,25	0,11363636	1	1,00	0,55681818
2,20	2,00000000	1	1,00	1,50000000

Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

Grabart
1
1 Reihengrabstätten bis vollend. 5 Lebensj.
2 Reihengrabstätten ab vollend. 5 Lebensj.
3 Reihengrabstätten Urne / anonym
4 Wahlgrabstätte 2-stellig / Erde Verlängerung von Nutzungsrechten
5 Urnenwahlgrabstätte 1-stellig, Urne Verlängerung von Nutzungsrechten
6 Urnengrabstätte als Baumbestattung
7 Rasengrabstätte

2. Ermittlung der Bemessungseinheiten

Nutzungsdauer (Jahre)	Nutzungsrechte (prog. Anzahl)	Bemessungseinheit (6*7*8)
7	8	9
25	1	18,86363636
25	1	25,00000000
25	2	27,84090909
25	3	150,00000000
36	2	144,00000000
25	1	18,18181818
13	1	9,45454545
25	1	13,92045455
25	1	37,50000000
		444,76136364

Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

Grabart
1
1 Reihengrabstätten bis vollend. 5 Lebensj.
2 Reihengrabstätten ab vollend. 5 Lebensj.
3 Reihengrabstätten Urne / anonym
4 Wahlgrabstätte 2-stellig / Erde Verlängerung von Nutzungsrechten
5 Urnenwahlgrabstätte 1-stellig, Urne Verlängerung von Nutzungsrechten
6 Urnengrabstätte als Baumbestattung
7 Rasengrabstätte

3. Ermittlung der einzelnen Gebührensätze

Gebührensatz je Bemessungseinheit	Sondereinzelkosten / Zuschläge je Grabart (Nebenrechnung)	Grabnutzungsgebühr (6*7*10)+11	Gebühr pro Jahr (12/7)	Kontrollrechnung (8*12)
10	11	12	13	14
16.885,77 €	- €			16.885,77 €
37,96591632		716,18 €	28,65 €	716,18 €
37,96591632		949,15 €	37,97 €	949,15 €
37,96591632		528,50 €	21,14 €	1.057,01 €
37,96591632		1.898,30 €	75,93 €	5.694,89 €
37,96591632		2.733,55 €	75,93 €	5.467,09 €
37,96591632		690,29 €	27,61 €	690,29 €
37,96591632		358,95 €	27,61 €	358,95 €
37,96591632		528,50 €	21,14 €	528,50 €
37,96591632		1.423,72 €	56,95 €	1.423,72 €
				16.885,77 €

Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

Grabart
1
1 Reihengrabstätten bis vollend. 5 Lebensj.
2 Reihengrabstätten ab vollend. 5 Lebensj.
3 Reihengrabstätten Urne / anonym
4 Wahlgrabstätte 2-stellig / Erde Verlängerung von Nutzungsrechten
5 Urnenwahlgrabstätte 1-stellig, Urne Verlängerung von Nutzungsrechten
6 Urnengrabstätte als Baumbestattung
7 Rasengrabstätte

4. Glättung / Gebührenobergrenze

Grabnutzungsgeb. geglättet	Verlängerungsgeb. pro Jahr geglättet	Grabnutzungsgeb. aktuell	Verlängerungsgeb. aktuell
15	16	17	18
717,00 €	29,00 €	325,00 €	
950,00 €	38,00 €	325,00 €	
529,00 €	22,00 €	690,00 €	
1.899,00 €	76,00 €	650,00 €	
2.734,00 €	76,00 €		26,00 €
691,00 €	28,00 €	450,00 €	
359,00 €	28,00 €		
529,00 €	22,00 €	725,00 €	
1.424,00 €	57,00 €	690,00 €	

5. Gegenüberstellung mit akt. Gebühren

Deckungsgrad Grabnutzungsgeb. (in %)	Deckungsgrad Verlängerungsgeb. (in %)
19	20
45,33	
34,21	
130,43	
34,23	
	34,21
65,12	
137,05	
48,46	

Ermittlung wertgleicher Gebührensätze:

Kosten der Friedhofsanlage:

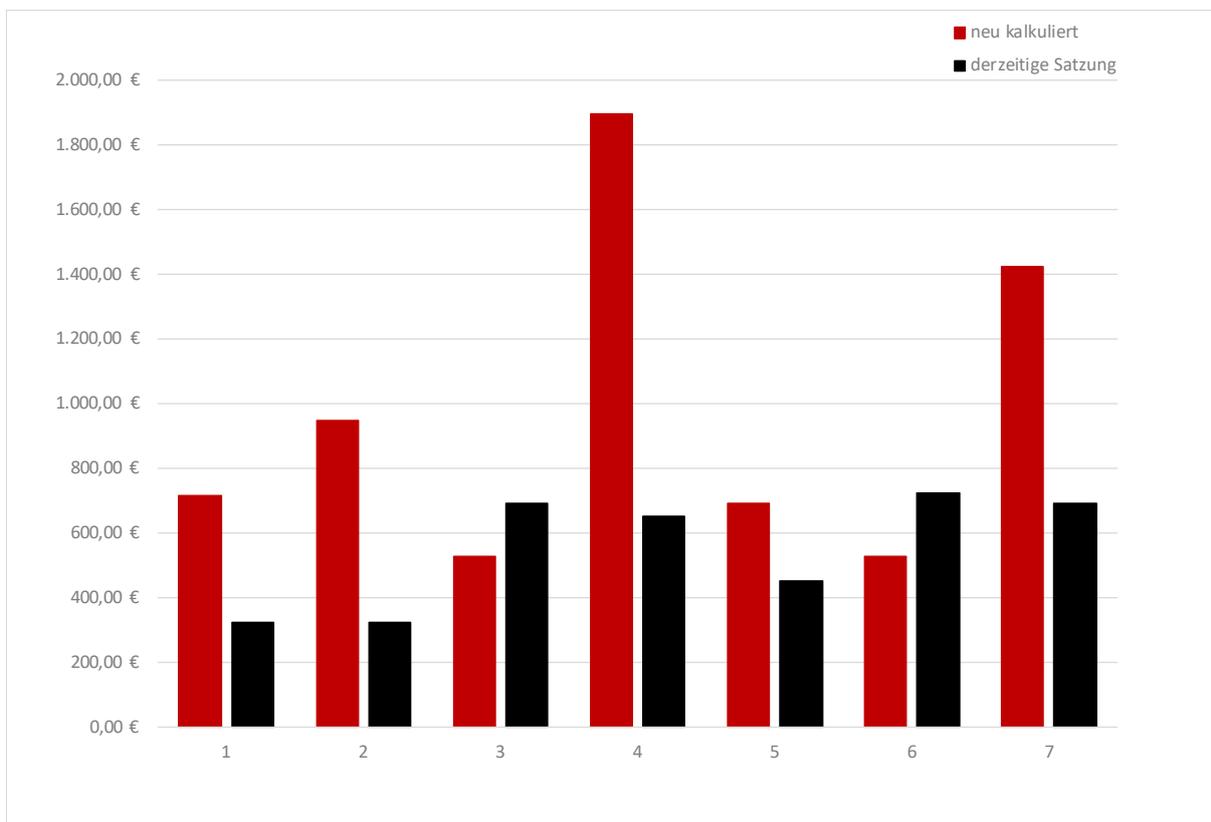
16.885,77 €

Bemessungsgrundlage (Summe Spalte 9):

444,76136364

Wertgleicher Gebührensatz (Spalte 10):

37,96591632 (Kosten/Bemessungsgrundlage)



3.2.3. ERMITTLUNG SONSTIGER LEISTUNGEN

Leistungen, die auf dem Friedhof bereitgestellt bzw. in Anspruch genommen werden können, unterliegen einer Gebührenpflicht. Die Kosten, die für derartige Leistungen in der Kalkulationsperiode 2018 bis 2020 angefallen sind, wurden für den Friedhof der Ortsgemeinde Bell mit insgesamt **12.775,03 €** ermittelt (siehe **Anlage 2**).

Diese Kosten ergeben sich im Einzelnen wie folgt:

Kosten für bereitgestellte Leistungen gesamt:	<u>12.775,03 €</u>
Davon für die Leichenhalle	9.483,56 €
für Grabherstellung einschließlich Grabschließung	2.946,80 €
für Einebnungen	344,66 €

Die Kosten wurden ermittelt

- aus der Stundenaufschreibung des Personals,
- aus den Personalkosten des Friedhofspersonals,
- aus den direkt auf die Leichenhalle beziehbaren Kosten.

Über die Stundenaufzeichnungen (siehe Anlage 2) und Personalkosten wurde für den Friedhof der Ortsgemeinde Bell ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von **32,89 €/h** ermittelt:

Mengen gerüst	Arbeitsgang Tätigkeit	Stunden pro Jahr	Kostenanteil pro Jahr
		Mittelwert	
B1	Rasenpflege	35,00	1.151,19 €
B2	Gehölze, Heckenschnitt	112,00	3.683,80 €
B3	Wegeflächen	156,00	5.131,00 €
B4	Leichenhalle	105,00	3.453,56 €
B5	Friedhofsmauer / Einfriedung	20,00	657,82 €
B6	Abfallbeseitigung	52,00	1.710,33 €
B7	Einebnung / Grabräumung	16,66	547,96 €
B8	Kriegsgräber	12,00	394,69 €
B9	Ehrengräber	12,00	394,69 €
A1	Reihengrabstätte - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00	2.751,67 €
A2	Reihengrabstätte - vom vollendeten 5. Lebensjahr	16,00	
A3	Reihengrabstätten - Urne / anonym	13,33	
A4	Wahlgrabstätte - 2-stellig, Erde	36,67	
A5	Urnenwahlgrabstätte - 1-stellig, Urne	7,00	
A6	Urnengrabstätte - als Baumbestattung	5,33	
A7	Rasengrabstätte	5,33	
	Summe	604,32	
	Personalkosten - interne Verrechnung	19.876,72 €	19.876,72 €
	Stundenverrechnungssatz	32,89	€/h

4. EMPFEHLUNG ZUR UMSETZUNG DER KALKULATIONSERGEBNISSE

Die der Kalkulation zugrundeliegenden Werte entstammen der in der Verbandsgemeinde Mendig für die Ortsgemeinde Bell geführten Bücher und der Aufzeichnungen der Gemeindemitarbeiter der Gemeinde Bell.

Durch die Mitarbeit der Verantwortlichen des Auftraggebers konnten die Kalkulation und die Ermittlung der Kostenanteile anhand detaillierter Angaben aus der Buchhaltung vorgenommen werden.

Kalkulationsergebnisse im Vergleich zu den Entgelten der gültigen Satzung

Im Ergebnis der vorliegenden Kalkulation wird deutlich, dass im Abgleich zu den bisherigen Entgelten gemäß Friedhofsgebührensatzung vom 07. Oktober 2020 Abweichungen bestehen:

Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

4. Glättung / Gebührenobergrenze

5. Gegenüberstellung mit akt. Gebühren

Grabart	Grabnutzungsg.	Verlängerungsg.	Grabnutzungsg.	Verlängerungsg.	Deckungsgrad	Deckungsgrad
	geglättet	pro Jahr geglättet	aktuell	aktuell	Grabnutzungsg.	Verlängerungsg.
	15	16	17	18	(in %)	(in %)
1					19	20
1 Reihengrabstätten bis vollend. 5 Lebensj.	717,00 €	29,00 €	325,00 €		45,33	
2 Reihengrabstätten ab vollend. 5 Lebensj.	950,00 €	38,00 €	325,00 €		34,21	
3 Reihengrabstätten Urne / anonym	529,00 €	22,00 €	690,00 €		130,43	
4 Wahlgrabstätte 2-stellig / Erde	1.899,00 €	76,00 €	650,00 €		34,23	
Verlängerung von Nutzungsrechten	2.734,00 €	76,00 €		26,00 €		34,21
5 Urnenwahlgrabstätte 1-stellig, Urne	691,00 €	28,00 €	450,00 €		65,12	
Verlängerung von Nutzungsrechten	359,00 €	28,00 €				
6 Urnengrabstätte als Baumbestattung	529,00 €	22,00 €	725,00 €		137,05	
7 Rasengrabstätte	1.424,00 €	57,00 €	690,00 €		48,46	

Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

4. Glättung / Gebührenobergrenze

5. Gegenüberstellung mit akt. Gebühren

Grabart	Grabnutzungsg.	Verlängerungsg.	Grabnutzungsg.	Verlängerungsg.	Veränderung	Veränderung
	geglättet	pro Jahr geglättet	aktuell	aktuell	Grabnutzungsg.	Verlängerungsg.
	15	16	17	18	21	22
1						
1 Reihengrabstätten bis vollend. 5 Lebensj.	717,00 €	29,00 €	325,00 €		392,00 €	
2 Reihengrabstätten ab vollend. 5 Lebensj.	950,00 €	38,00 €	325,00 €		625,00 €	
3 Reihengrabstätten Urne / anonym	529,00 €	22,00 €	690,00 €		-161,00 €	
4 Wahlgrabstätte 2-stellig / Erde	1.899,00 €	76,00 €	650,00 €		1.249,00 €	
Verlängerung von Nutzungsrechten	2.734,00 €	76,00 €		26,00 €		50,00 €
5 Urnenwahlgrabstätte 1-stellig, Urne	691,00 €	28,00 €	450,00 €		241,00 €	
Verlängerung von Nutzungsrechten	359,00 €	28,00 €				
6 Urnengrabstätte als Baumbestattung	529,00 €	22,00 €	725,00 €		-196,00 €	
7 Rasengrabstätte	1.424,00 €	57,00 €	690,00 €		734,00 €	

Die Tabelle zeigt den jeweils bis dahin erreichten Kostendeckungsgrad, bezogen auf die mit der Neukalkulation nicht geänderten Laufzeiten.

Laut Kommunalbericht 2015 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz lag der Deckungsgrad 2011 im Land Rheinland-Pfalz in der Gesamtbetrachtung bei 77 %, tatsächlich war er wesentlich niedriger, wenn auch die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen zum Beispiel für Abschreibungen und weitere kalkulatorische Kosten hinzugerechnet werden. Werden diese berücksichtigt, sinken die Kostendeckungsgrade bis unter 50 %³.

³ Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz – Kommunalbericht 2015, Nr. 6.4.1, Seite 59 ff

Es liegt in der Entscheidung des Gemeinderates, die Grabnutzungsentgelte für den Friedhof der Ortsgemeinde Bell sowie für die weiteren angebotenen Leistungen zukünftig an die, durch die vorgelegte Kalkulation ermittelte, jeweilig kostendeckende Höhe anzupassen. Entsprechende Änderungen sind vom Gemeinderat zu beschließen und in der aktuellen Friedhofsbührensatzung festzuschreiben.

Zukünftige Gebührenhöhe für Leistungen, die auf dem Friedhof bereitgestellt werden

Leistungen, die auf dem Friedhof bereitgestellt bzw. in Anspruch genommen werden können, unterliegen einer Gebührenpflicht. Die Kosten, die für derartige Leistungen in der Kalkulationsperiode 2018 bis 2020 angefallen sind, wurden für den Friedhof der Ortsgemeinde Bell mit insgesamt **12.775,03 €** ermittelt:

Davon	für die Leichenhalle	9.483,56 €
	für Grabherstellung einschließlich Grabschließung	2.946,80 €
	für Einebnungen	344,66 €

Eine kostendeckende Umlegung der insgesamt angefallenen Kosten für die Leichenhalle auf die tatsächlichen Nutzer ist zu ermitteln. Im Rahmen der Erhebungen lagen keine Daten vor.

Über die Stundenaufzeichnungen und Personalkosten wurde für den Friedhof der Ortsgemeinde Bell ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von **32,89 €/h** ermittelt.

Allgemeine Empfehlungen

1. Zur Vereinfachung zukünftiger Gebührenkalkulationen ist es zu empfehlen, unterjährig die aufgeführten Kostenstellen des Betriebsabrechnungsbogens neben Produkt und Sachkonto zu bebuchen. Somit erfolgt die Kostenzuordnung bereits bei der Anordnungserstellung und erspart Nacharbeiten für die Kalkulation.
2. Zur Erfassung und fortlaufenden Dokumentierung aller Arbeiten auf den Friedhöfen kann ein geeignetes Bauhofprogramm zweckmäßig sein. Alternativ kann ein Rapportzettelsystem dienlich sein, um die unterjährigen Stundenerfassungen nachweisen zu können. Die Rapportzettel können dabei z. B. in Excel dokumentiert werden.
3. Diese Kalkulation ist spätestens nach drei Jahren auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu wiederholen.
4. Die Friedhofsgebührensatzungen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Mendig sollten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und möglichst einheitlicher Satzungsregelungen harmonisiert werden.
5. Regelungen in der Friedhofssatzung der Gemeinde Bell vom 07.10.2020 bedürfen zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten einer Angleichung an die gebührenrechtlichen Regelungen der Gebührensatzung. Dies betrifft im Einzelnen:
 - a) Das Flächenmaß des Reihengrabs für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr ist in der Satzung mit einer Breite von 0,90 m angegeben. Diese Grabart wird in der Praxis jedoch in einer Breite von 1,00 m angelegt, die auch als Nettograbfläche in die jetzige Gebührenkalkulation eingeflossen ist.

- b) Für Wahlgrabstätten mit Ausnahme der Doppelwahlgrabstätte, die Urnenreihengrabstätte und das anonyme Urnengrab sollten in der Satzung Angaben über deren Größe aufgenommen werden.
- 6. Die aktuelle Friedhofsgebührensatzung nimmt unter I. 1.a) Bezug auf § 2 der Friedhofsatzung, was richtigerweise „§ 1“ lauten muss.
- 7. Die Gebührensatzung enthält keine Regelung dafür, dass Kosten der Einebnungen von Grabstätten Entgelte in tatsächlicher Höhe erhoben werden, was allerdings gängige Praxis ist (siehe Sachkonto 553200.441500). Dieser Umstand sollte rechtssicher abgeklärt werden.

SCHLUSSWORT

Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH überreicht der Ortsgemeinde Bell ihre Ausführungen zur durchgeführten Gebührenkalkulation.

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und nur für dienstliche Zwecke des Auftraggebers bestimmt, in dessen Eigentum diese Arbeit übergeht.

Mainz, den 23.08.2022



ppa. Tanja Harlos

Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH

ANLAGEN

1. KOSTENZUSAMMENSTELLUNG DER JAHRE 2018 - 2020

Herleitung der Datengrundlage aus den Ergebnisrechnungen in die Kostenartenrechnung:

Kostenartenrechnung							
Konten	Kostenart	2018	2019	2020	Mittelwert 2018-2020	Korrekturen	Ansatz
Kosten							
Personalkosten		16.909,94 €	21.055,49 €	21.661,45 €	19.876,72 €		19.876,72 €
553101.502210	Dienstbezüge und dergleichen - Arbeitnehmer - Vergütungen	12.772,02 €	16.143,35 €	16.612,69 €	15.176,02 €		
553101.502220	Dienstbezüge und dergleichen - Arbeitnehmer - Leistungszulagen	257,86 €	223,43 €	289,92 €	257,07 €		
553101.503200	Beiträge zur Versorgungskassen	1.241,61 €	1.268,20 €	1.289,69 €	1.266,50 €		
553101.504200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - Arbeitnehmer	2.618,59 €	3.401,87 €	3.453,19 €	3.157,88 €		
553101.506290	Personalnebenaufwendungen - Arbeitnehmer - Sonstige (vermögenswirksame Leistungen)	15,96 €	15,96 €	15,96 €	15,96 €		
553101.509000	Pauschalierte Lohnsteuer (Auch Zahlungen über Knappschaft)	3,90 €	2,68 €		3,29 €		
Sachkosten		1.887,36 €	1.808,71 €	2.232,09 €	1.976,05 €	- €	1.976,05 €
553200.529200	Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	1.887,36 €	1.808,71 €	2.232,09 €	1.976,05 €		1.976,05 €
Verwaltungskosten		468,73 €	428,63 €	541,47 €	479,61 €	- €	479,61 €
553101.564110	Aufwendungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges - Versicherungsbeiträge - Gebäudeversicherungen	243,62 €	251,99 €	261,65 €	252,42 €		252,42 €
553101.564140	Aufwendungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges - Versicherungsbeiträge - Unfallversicherungen	225,11 €	176,64 €	279,82 €	227,19 €		227,19 €
Betriebskosten		3.943,68 €	4.881,92 €	1.267,49 €	3.421,34 €	- €	3.421,34 €
553101.523100	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	1.830,27 €	2.488,04 €	414,35 €	1.577,55 €		1.577,55 €
553101.523200	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	1.898,61 €	2.354,97 €	853,14 €	1.702,24 €		1.702,24 €
553101.523700	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung - Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung		29,39 €		29,39 €		29,39 €
553101.523800	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung - Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	214,80 €	9,52 €		112,16 €		112,16 €
Kalkulatorische Abschreibungen		4.297,74 €	4.921,18 €	5.185,29 €	4.801,41 €	- €	4.801,41 €
553101.534900	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - mit sonstigen Gebäuden	3.913,76 €	4.623,20 €	4.887,28 €	4.474,75 €		4.474,75 €
553101.537200	Abschreibungen auf Kunstgegenstände, Denkmäler, Kulturdenkmäler	20,88 €	20,88 €	20,88 €	20,88 €		20,88 €
553101.538510	Betriebs- und Geschäftsausstattung - Betriebsausstattung	116,66 €	116,66 €	116,65 €	116,66 €		116,66 €
553200.538510	Betriebs- und Geschäftsausstattung - Betriebsausstattung	246,44 €	160,44 €	160,48 €	189,12 €		189,12 €
Kosten aus internen Verrechnungen		- €	- €	- €	- €	- €	- €
Zwischensumme Kosten		27.507,45 €	33.095,93 €	30.887,79 €	30.555,13 €	- €	30.555,13 €
Leistungen							
Entgelte und Zuschüsse / Zuwendungen		- 8.288,84 €	- 9.918,69 €	- 10.245,87 €	- 9.991,58 €	- €	- 9.991,58 €
553101.442510	Kostenerstattungen und Kostenumlagen - vom privaten Bereich - von privaten Unternehmen	- 42,67 €			- 42,67 €		- 42,67 €
553101.442590	Kostenerstattungen und Kostenumlagen - vom privaten Bereich - vom sonstigen privaten Bereich	- 434,84 €			- 434,84 €		- 434,84 €
553101.442900	Kostenerstattungen und Kostenumlagen - von Sonstigen		- 283,17 €		- 283,17 €		- 283,17 €
553200.432240	Entgelte - für das Bestattungswesen	- 2.231,72 €	- 3.643,62 €	- 4.400,00 €	- 3.425,11 €		- 3.425,11 €
553200.439100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Grabnutzungsentgelte	- 4.335,61 €	- 4.498,90 €	- 4.674,43 €	- 4.502,98 €		- 4.502,98 €
553200.441500	Privatrechtliche Leistungsentgelte - Bestattungswesen	- 350,00 €	- 125,00 €	- 193,44 €	- 222,81 €		- 222,81 €
553200.442900	Kostenerstattungen und Kostenumlagen - von Sonstigen	- 894,00 €	- 1.368,00 €	- 978,00 €	- 1.080,00 €		- 1.080,00 €
Zwischensumme Leistungen		- 8.288,84 €	- 9.918,69 €	- 10.245,87 €	- 9.991,58 €	- €	- 9.991,58 €
Summe der laufenden Kosten / Abgleich mit der Ergebnisrechnung		19.218,61 €	23.177,24 €	20.641,92 €	20.563,55 €	- €	20.563,55 €
Interne Verrechnung des Verwaltungspersonals		1.582,51 €	2.077,11 €	1.511,00 €	1.723,54 €	- €	1.723,54 €
	Sachgebiet Friedhofsverwaltung	1.582,51 €	2.077,11 €	1.511,00 €	1.723,54 €		1.723,54 €
Zwischensumme interne Verrechnung des Verwaltungspersonals		1.582,51 €	2.077,11 €	1.511,00 €	1.723,54 €	- €	1.723,54 €
Summe der laufenden Kosten mit internen Verrechnungen		20.801,12 €	25.254,35 €	22.152,92 €	22.287,09 €	- €	22.287,09 €
Kalkulatorische Verzinsung		2.464,15 €	3.005,11 €	2.922,14 €	2.797,13 €	- €	2.797,13 €
	1,6 % kalk. Zinsen nach § 8 (3) KAG RP (ohne Grundstücke)	2.464,15 €	3.005,11 €	2.922,14 €	2.797,13 €		2.797,13 €
Summe der kalkulatorischen Verzinsung		2.464,15 €	3.005,11 €	2.922,14 €	2.797,13 €	- €	2.797,13 €
Gesamtkosten		23.265,27 €	28.259,46 €	25.075,06 €	25.084,22 €	- €	25.084,22 €

Hinweise zur Spalte „2018“, „2019“, „2020“:

- Bei den Buchungsstellen 553200.529200, 553101.523100 und 553101.523200 wurden alle Belege gesichtet, da unterschiedliche Kostenstellen betroffenen sind. In den Jahren 2018 bis 2020 erfolgte eine Zuordnung der Belege zu einer Kostenstellen.
- Die Kosten für das Verwaltungspersonal sind als Zusatzkosten erfasst und ergeben sich aus folgender Berechnung:
-

Personalkosten Verwaltung	Personalaufwand			Gemeinkosten in €			Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes in €		
	2018	2019	2020	0,00%	0,00%	0,00%	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €
				2018	2019	2020	2018	2019	2020
Friedhofsverwaltung	6.549,47 €	11.490,92 €	5.624,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €
	6.549,47 €	11.490,92 €	5.624,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €
				0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Personalkosten Verwaltung	Summe Personalkosten in €			Anteil Friedhofsverwaltung in %			Summe Anteil Personalkosten in €		
	2018	2019	2020	100,00%	100,00%	100,00%	16.249,47 €	21.190,92 €	15.324,85 €
				2018	2019	2020	2018	2019	2020
Friedhofsverwaltung	16.249,47 €	21.190,92 €	15.324,85 €	100,00%	100,00%	100,00%	16.249,47 €	21.190,92 €	15.324,85 €
	16.249,47 €	21.190,92 €	15.324,85 €	100,00%	100,00%	100,00%	16.249,47 €	21.190,92 €	15.324,85 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €	0,00 €

Verbandsgemeinde	Ortsgemeinden	Einwohner zum 31.12. (Statistik)			Anteil in %				Personalkostenanteil Friedhofsverwaltung			
		(EWOIS)			2018	2019	2020	Mittelwert	2018	2019	2020	Mittelwert
		2018	2019	2020								
Mendig		13.441	13.477	13.479	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	16.249,47 €	21.190,92 €	15.324,85 €	17.588,41 €
	Bell	1.309	1.321	1.329	9,74%	9,80%	9,86%	9,80%	1.582,51 €	2.077,11 €	1.511,00 €	1.723,54 €
	Mendig Stadt	8.895	8.928	8.932	66,18%	66,25%	66,27%	66,23%	10.753,59 €	14.038,18 €	10.155,17 €	11.648,98 €
	Rieden	1.184	1.165	1.168	8,81%	8,64%	8,67%	8,71%	1.431,39 €	1.831,82 €	1.327,95 €	1.530,39 €
	Thür	1.482	1.489	1.491	11,03%	11,05%	11,06%	11,05%	1.791,66 €	2.341,27 €	1.695,18 €	1.942,70 €
	Volkesfeld	571	574	559	4,25%	4,26%	4,15%	4,22%	690,31 €	902,54 €	635,55 €	742,80 €

- Gemäß § 8 Abs. 3 KAG ist eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals anzusetzen. Der bereits durch einmalige Beiträge, Zuweisungen oder Zuschüsse Dritter finanzierte Eigenkapitalanteil darf nicht verzinst werden. Unabhängig von den tatsächlichen Eigenkapitalverhältnissen können 1,6 v. H. des jeweiligen Buchrestwertes des Anlagevermögens angesetzt werden. Entsprechende Informationen wurden aus den Anlagen- und Sonderpostennachweisen zusammengetragen (ohne Anlagen im Bau):

Konten	Vermögensgegenstand	Kostenstelle	Restbuchwerte Anlagevermögen am Ende des Jahres					
			2018	2019	2020	Mittelwert		
553101.022110	Grünflächen - Friedhöfe - Gräberfelder	895	71253-8-570/5.0 Friedhof	Friedhofsanlage	6.960,00 €	6.960,00 €	6.960,00 €	6.960,00 €
553101.039212	mit sonstigen Gebäuden - Friedhofsgebäude, Leichenhallen - Gebäude	72	Leichenhalle	Leichenhalle	104.243,39 €	101.570,51 €	98.897,63 €	101.570,51 €
553101.039213	mit sonstigen Gebäuden - Friedhofsgebäude, Leichenhallen - Außenanlagen	56	Eingangstor (Nebenseite) aus Metall	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		55	Eingangstor an der L82 aus Metall	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		75	Fußwege Doppel T - Pflaster	Park- und Wegefläche	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		76	Gedenkkreuz	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		74	Friedhof - Mauer aus Tuffstein	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		979	Friedhofsmauer	Friedhofsanlage	1.569,00 €	1.486,00 €	1.403,00 €	1.486,00 €
		54	Friedhof - Fahnenmast	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		73	Parkplatz Doppel T Pflaster	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
553101.039220	mit sonstigen Gebäuden - Friedhofsgebäude, Leichenhallen - Gräberfelder	981	Urnengräberfeld	Friedhofsanlage	9.966,00 €	9.630,00 €	9.295,00 €	9.630,33 €
		1144	Urnengräberfeld	Friedhofsanlage	18.977,00 €	18.407,00 €	17.837,00 €	18.407,00 €
		1371	Urnengräberfeld	Friedhofsanlage	9.401,80 €	9.149,92 €	8.898,04 €	9.149,92 €
		1619	Baumgräberfeld	Friedhofsanlage		8.375,39 €	8.163,35 €	8.269,37 €
		1617	Urnengräberfeld	Friedhofsanlage		29.735,38 €	28.972,90 €	29.354,14 €
553101.065200	Denkmäler - ortsfeste Einzeldenkmäler und Bauwerke	233	Denkmal - Friedhof	Friedhofsanlage	772,80 €	751,92 €	731,04 €	751,92 €
553101.082190	Betriebs- und Geschäftsausstattung - Betriebsausstattung - Sonstige (u.a. Waagen, Transportbehälter)	676	Zapfstellen	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		1033	Pfandstation für Schubkarren	Geräte u. Fahrzeuge	171,22 €	125,56 €	79,91 €	125,56 €
		267	Zapfstellen Basalt	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		1032	Parkbank City 1	Friedhofsanlage	822,00 €	751,00 €	680,00 €	751,00 €
553200.082190	Betriebs- und Geschäftsausstattung - Betriebsausstattung - Sonstige (u.a. Waagen, Transportbehälter)	736	Schalungsring	Geräte u. Fahrzeuge	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		1028	Handpflitschenwagen	Geräte u. Fahrzeuge	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		1316	Sargwagen / Bestattungswagen	Geräte u. Fahrzeuge	1.003,04 €	842,60 €	682,12 €	842,59 €
553101.082490	Betriebs- und Geschäftsausstattung - Geringwertige Vermögensgegenstände - Sonstige	1084	Absperrpfosten	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		718	Bänke	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		714	Sprossenleiter Alu	Geräte u. Fahrzeuge	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		715	Stehleiter	Geräte u. Fahrzeuge	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		716	Putzwagen	Geräte u. Fahrzeuge	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		717	Mophalter	Geräte u. Fahrzeuge	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		304	Abfallkörbe	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		1043	Friedhof Bell - Kugelleuchte	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
553200.082490	Betriebs- und Geschäftsausstattung - Geringwertige Vermögensgegenstände - Sonstige	719	Grabmatten	Grabherstellung	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		720	Erdhügelmatte	Grabherstellung	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		628	Materialschranke	Leichenhalle	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		626	Sargwagen mit Umhang	Grabherstellung	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		629	Stühle und Tische	Leichenhalle	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		625	Lautsprecheranlage für Außen	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		630	Bäume	Friedhofsanlage	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		711	Kerzenhalter	Leichenhalle	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		627	Kerzenständer	Leichenhalle	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		785	Kreuz	Leichenhalle	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		631	Stühle	Leichenhalle	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		632	Kranzständer	Leichenhalle	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		633	Rednerpult	Leichenhalle	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		634	Kühltruhe	Leichenhalle	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
		790	Schalung mit Sicherheitsrost	Grabherstellung	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
553101.096130	Anlagen im Bau - sonstiges	1493	Urnengräber Friedhof Bell	Friedhofsanlage	89,25 €	- €	- €	29,75 €
					- €	- €	- €	- €
					- €	- €	- €	- €
Summen					154.009,50 €	187.819,28 €	182.633,99 €	174.820,92 €

- Auf die Kostenstellen verteilt ergibt sich folgende Verzinsung:

Kostenstelle	Restbuchwerte Anlagevermögen am Ende des Jahres				Restbuchwerte Zuschüsse am Ende des Jahres			
	2018	2019	2020	Mittelwert	2018	2019	2020	Mittelwert
Friedhofsanlage	48.571,85 €	85.260,61 €	82.954,33 €	72.262,26 €				
Urnenwand	- €	- €	- €	- €				
Urnenstelen	- €	- €	- €	- €				
Park- und Wegefläche	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €				
Rasen-Flächen	- €	- €	- €	- €				
Geräte u. Fahrzeuge	1.180,26 €	974,16 €	768,03 €	974,15 €				
Leichenhalle	104.252,39 €	101.579,51 €	98.906,63 €	101.579,51 €				
Grabherstellung	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €				
Einbnungen	- €	- €	- €	- €				
Kriegsgräber	- €	- €	- €	- €				
Ehrengräber	- €	- €	- €	- €				
öffentl. Grün Wiesengrab	- €	- €	- €	- €				
	154.009,50 €	187.819,28 €	182.633,99 €	174.820,92 €	- €	- €	- €	- €

Kostenstelle	Kalkulatorische Zinsen			
	2018	2019	2020	Mittelwert
Friedhofsanlage	777,15 €	1.364,17 €	1.327,27 €	1.156,20 €
Urnenwand	- €	- €	- €	- €
Urnenstelen	- €	- €	- €	- €
Park- und Wegefläche	0,02 €	0,02 €	0,02 €	0,02 €
Rasen-Flächen	- €	- €	- €	- €
Geräte u. Fahrzeuge	18,88 €	15,59 €	12,29 €	15,59 €
Leichenhalle	1.668,04 €	1.625,27 €	1.582,51 €	1.625,27 €
Grabherstellung	0,06 €	0,06 €	0,06 €	0,06 €
Einbnungen	- €	- €	- €	- €
Kriegsgräber	- €	- €	- €	- €
Ehrengräber	- €	- €	- €	- €
öffentl. Grün Wiesengrab	- €	- €	- €	- €
	2.464,15 €	3.005,11 €	2.922,14 €	2.797,13 €

Hinweise zur Verteilung auf die Kostenstellen:

- Die Verteilung der Personalkosten auf die einzelnen Kostenstellen erfolgte auf Basis der Stundennachweise der Mitarbeiter und der Flächenbilanz des Friedhofes.

Arbeitsgang	2018		2019		2020		Mittelwert Summe Arbeitszeit
	Stunden pro Jahr	Summe Arbeitszeit	Stunden pro Jahr	Summe Arbeitszeit	Stunden pro Jahr	Summe Arbeitszeit	
A1 Reihengrabstätte - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Ausheben und Schließen		0 0		0 0		0 0	0,00 0,00
A2 Reihengrabstätte - vom vollendeten 5. Lebensjahr Ausheben und Schließen	16	16	8	8	24	24	16,00 16,00
A3 Reihengrabstätten - Urne / anonym Ausheben und Schließen	0	0	22	22	18	18	13,33 13,33
A4 Wahlgrabstätte - 2-stellig, Erde Ausheben und Schließen	40	40	40	40	30	30	36,67 36,67
A5 Urnenwahlgrabstätte - 1-stellig, Urne Ausheben und Schließen	6	6	8	8	7	7	7,00 7,00
A6 Urnengrabstätte - als Baumbestattung Ausheben und Schließen	0	0	2	2	2	2	1,33 1,33
A7 Rasengrabstätte Ausheben und Schließen	0	0		0	16	16	5,33 5,33
		62		80		97	79,66

Arbeitsgang	2018		2019		2020		Mittelwert Summe Arbeitszeit
	Stunden pro Jahr	Summe Arbeitszeit	Stunden pro Jahr	Summe Arbeitszeit	Stunden pro Jahr	Summe Arbeitszeit	
B1 Rasenpflege komplette Pflege	35	35	35	35	35	35	35,00 35,00
B2 Gehölze, Heckenschnitt komplette Pflege	112	112	112	112	112	112	112,00 112,00
B3 Wegeflächen komplette Pflege	156	156	156	156	156	156	156,00 156,00
B4 Leichenhalle Reinigung Reinigung Urnenwand	105	105 0	105	105 0	105	105 0	105,00 105,00 0,00
B5 Friedhofsmauer / Einfriedung Instandhaltung	20	20	20	20	20	20	20,00 20,00
B6 Abfallbeseitigung Müllentsorgung im Allgemeinen	52	52	52	52	52	52	52,00 52,00
B7 Einebnung / Grabräumung Reihengrabstätte - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Reihengrabstätte - vom vollendeten 5. Lebensjahr Reihengrabstätten - Urne / anonym Wahlgrabstätte - 1-stellig, Erde Wahlgrabstätte - 2-stellig, Erde Urnenwahlgrabstätte - 1-stellig, Erde	3 12 0 0 18 0	33 3 12 0 18 0		11 0 4 1 6 0		6 0 0 0 6 0	16,66 1,00 5,33 0,33 10,00 0,00
B8 Kriegsgräber Pflege	12	12	12	12	12	12	12,00 12,00
B9 Ehrengräber Pflege	12	12	12	12	12	12	12,00 12,00
		537		515		510	521
		599,00		595,00		607,00	600,32

Mengen gerüst	Arbeitsgang Tätigkeit	Stunden pro Jahr	Kostenanteil pro Jahr	prozentual pro Jahr	Kostenstelle	prozentual Fläche	Kostenanteil pro Jahr
		Mittelwert					
B1	Rasenpflege	35,00	1.151,19 €	5,80%	Rasen-Flächen Kriegsgräber Ehrengräber öffentl. Grün	18,72% 2,08% 7,08% 72,13%	215,50 € 23,90 € 81,49 € 830,30 €
B2	Gehölze, Heckenschnitt	112,00	3.683,80 €	18,50%	Friedhofsanlage Park-/Wegefläche Leichenhalle Friedhofsanlage Friedhofsanlage Einebnungen/Umbettungen Kriegsgräber Ehrengräber		
B3	Wegeflächen	156,00	5.131,00 €	25,80%			
B4	Leichenhalle	105,00	3.453,56 €	17,40%			
B5	Friedhofsmauer / Einfriedung	20,00	657,82 €	3,30%			
B6	Abfallbeseitigung	52,00	1.710,33 €	8,60%			
B7	Einebnung / Grabräumung	16,66	547,96 €	2,80%			
B8	Kriegsgräber	12,00	394,69 €	2,00%			
B9	Ehrengräber	12,00	394,69 €	2,00%			
A1	Reihengrabstätte - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00	2.751,67 €	13,80%			
A2	Reihengrabstätte - vom vollendeten 5. Lebensjahr	16,00					
A3	Reihengrabstätten - Urne / anonym	13,33					
A4	Wahlgrabstätte - 2-stellig, Erde	36,67					
A5	Urnenwahlgrabstätte - 1-stellig, Urne	7,00					
A6	Urnengrabstätte - als Baumbestattung	5,33					
A7	Rasengrabstätte	5,33					
	Summe	604,32		100,00%			
	Personalkosten - interne Verrechnung	19.876,72 €	19.876,72 €				
	Stundenverrechnungssatz	32,89	€/h				

Flächenanteil Flächenart	Anteile GF in %	Anteile GF in %	Flächenanteile		
			GF - m ²	TF - m ²	Objekte
Summe der Teilflächen lt. GIS	100,00%			6.431,00	0
Grünflächen - Vorhalteflächen	3,70%	18,72%	1.271	238,00	
Anzahl der Objekte					
Grünflächen öffentlich - grünpolitischer Anteil	14,26%	72,13%		917,00	
Anzahl der Objekte					
Flächen Kriegsgräber	0,41%	2,08%		26,40	
Anzahl der Objekte					
Flächen Ehrengrab	1,40%	7,08%		90,00	
Anzahl der Objekte					
Nebenwege	14,45%	42,06%	2.209	929,10	
Anzahl der Objekte					
Hauptwege	19,90%	57,94%		1.280,00	
Anzahl der Objekte					
Lagerschuppen	0,00%	0,00%	330	0,00	
Anzahl der Objekte					
Deponie / Stellplatz Abfallcontainer	0,89%	17,30%		57,00	
Anzahl der Objekte					
Kirche / Kapelle	0,00%	0,00%		0,00	
Anzahl der Objekte					
Trauerhalle	4,24%	82,70%		272,50	
Anzahl der Objekte					
Urnenwand - Grundfläche	0,00%	0,00%	0	0,00	
Anzahl der Objekte					
Friedhofsmauer	1,48%	100,00%	95	95,00	
Anzahl der Objekte					
Grabstätten, geplant	19,64%		1.263	1.263,00	
Anzahl der Objekte					
Grabstätten, unbelegt	6,55%		421	421,00	
Anzahl der Objekte					
Grabstätten, belegt	13,09%		842	842,00	
Anzahl der Objekte					

3. RECHTSGRUNDLAGEN UND QUELENNACHWEIS

Rechtsgrundlagen

Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983, letztmalig geändert am 19.12.2019

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, letztmalig geändert am 26.06.2020

Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995, letztmalig geändert am 17.12.2020

Satzungen der Ortsgemeinde Bell in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Fassung

Quellen

Gebührenkalkulation für Friedhöfe, Schriftenreihe des GStB Rheinland-Pfalz, Band 16, ISBN 978-3-937358-18-5

Univ.-Prof. Dr. Erik Gawel, Universität Leipzig, Helmholtz-Center for environmental research UFZ - Vortrag Gebührenkalkulation mit Äquivalenzziffern: Praxisbeispiele und Rechtsfragen

Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz – Kommunalbericht 2013, Nr. 4, Seite 115 ff

Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz – Kommunalbericht 2014, Nr. 6.4.1, Seite 59 ff